

NSG-HA 64 – Holzwiese-Bockmerholz

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 68

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Holzwiese-Bockmerholz" in der Gemeinde Sehnde, Landkreis Hannover vom 14. Juni 1983

Auf Grund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. 1981, S. 31) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

Der Landschaftsteil "Holzwiese-Bockmerholz" wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Müllingen und Wassel der Gemeinde Sehnde, Landkreis Hannover, ca. 2,5 km südöstlich der Ortslage Wülferode.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000 durch eine schwarze Punktreihe umgrenzt; die Linie, die die Punktreihe von außen berührt, stellt die Grenze des Naturschutzgebietes dar.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 49 ha.

§ 3 Schutzzweck

Im Naturschutzgebiet sollen standortgemäße, mehrstufige Eichenmischwälder sowie von diesen umschlossene Feuchtwiesen und Großseggenbestände mit ausgesprochen seltenen Lebensgemeinschaften sowie stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten erhalten und entwickelt werden. Die starke Verzahnung der extensiv genutzten Wiesen mit den naturnahen Laubwäldern sowie die Massenblüte bestimmter Pflanzenarten bedingen eine besondere Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, die erhalten werden soll.

§ 4 Verbote

- (1) Im Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (2) Es ist ferner im Naturschutzgebiet verboten:
 - a) Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere einzubringen, oder zu entnehmen;
 - b) Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen;
 - c) Hunde frei laufen zu lassen;
 - d) zu reiten;
 - e) chemische Pflanzenbehandlungsmittel (besonders Herbizide und Insektizide) sowie Düngemittel anzuwenden.

§ 5 Abweichungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind die folgenden Abweichungen zugelassen:

- a) Die Nutzung als Wiese auf den in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5000 als Grünland dargestellten Flächen nach dem 20. 06. jeden Jahres. Beweidung, Düngung, Behandlung mit Herbiziden oder Insektiziden bleiben ausgeschlossen;
- b) die Nutzung des Waldes als standortgemäßen mehrstufigen Eichenmischwald. Dabei sind zusammenhängende Freiflächen zur Verjüngung der Bestände unter 0,25 ha zu halten. Größere Freiflächen sind nur im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde zulässig;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- d) das Betreten oder Befahren des Gebietes durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, soweit das für zulässige oder genehmigte Maßnahmen erforderlich ist.
- e) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart, die im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 6 Verpflichtung

Grundstückseigentümer und Berechtigte sind verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes zu dulden:

- a) Das Mähen der Wiesen einschließlich der Abfuhr des Mähgutes, sofern die Flächen nicht in der Zeit vom 20. 06. bis 15. 08. gemäß § 5 a) genutzt worden sind;
- b) den vorzeitigen Abtrieb standortfremder Nadelhölzer zur Überführung dieser Bestände in einen standortgemäßen mehrstufigen Eichenmischwald.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gemäß § 53 NNatG gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne Befreiung den Verboten des § 4 (2) dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 des NNatG eine Ordnungswidrigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 14. Juni 1983

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
Dr. Feder
Abteilungsleiter